



Werkzeugkasten III: Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

– Aufruf zur Interessenbekundung –

1. Ziel der Förderung und Verwendungszweck

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewährt nach §§ 23, 44 BHO und nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung

**hier: für die Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur
Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII (Art. 1, Nr. 14 Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 3. Juni 2021, BGBl. I, Nr. 29, S. 1444, 1447.**

Am 10. Juni 2021 ist das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz bereitet die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend vor.

Das KJSG sieht ab dem 1. Januar 2024 die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ vor. Dieser soll junge Menschen sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen unterstützen, sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Leistungen des Verfahrenslotsen werden durch die Jugendämter erbracht. Verfahrenslotsen sind damit Fachkräfte des Jugendamtes. Sie treten mit ihrem bereichsspezifischen Beratungsangebot neben weitere gesetzliche Beratungsangebote.

Rund 600 Jugendämter sind damit aufgefordert, bis spätestens zum 01.01.2024 entsprechende Fachkräfte auszubilden oder zu gewinnen, die diesen Beratungsauftrag fachkundig wahrnehmen können.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine schnellere und unbefristete Implementierung der Verfahrenslotsen (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP, S. 98, Z. 3292 f.) wie auch eine Unterstützung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Digitalisierung vor (ebd., S. 99, Z. 3297 f.).

§ 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotsen notwendigen Maßnahmen zu untersuchen und zu begleiten.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele fördert das BMFSFJ die Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII.

Das Online-Kurssystem soll die Verfahrenslotsinnen und -lotsen in den für deren Aufgabenbereich relevanten Bereichen des Rechts, der Inklusions- und Teilhabepaxis und der entsprechenden Praxis in

den relevanten Bereichen der Sozialen Arbeiten sowie den Bereichen Verwaltung und Administration qualifizieren.

Es soll die Erkenntnisse der Werkzeugkästen I und II einbinden und umsetzen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen öffentlich-rechtliche und private Körperschaften in Betracht.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll sicherstellen, dass die jeweiligen Lehrenden bzw. Referentinnen und Referenten über die unter 2. genannten Bereiche Fachkenntnis haben und durch Wissenschaft und Fachpraxis über ausgewiesene Expertise verfügen. Die Qualifizierung durch in der Lehre und Fortbildung erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlicher und Praktikerinnen/Praktiker ist geboten.

Das Online-Kurssystem soll erprobte Methoden der E-Learning-Didaktik aufgreifen und anwenden.

Das Online-Kurssystem soll die Erkenntnisse aus den weiteren Projekten des BMFSFJ zum Verfahrenslotsen (Werkzeugkästen I und II) einbinden und umsetzen.

Es soll technische Lösungen zur Qualifizierung auch größerer Gruppen bereitstellen (bis zu 1.000 Teilnehmer; MOOCs). Die Anforderungen an den Datenschutz sind zu gewährleisten. Hierzu ist mit der Vorhabenbeschreibung ein Datenschutzkonzept zu skizzieren.

Das Wissen soll in unterschiedlichen Lehrformaten und -materialien zur Verfügung gestellt werden. Neben synchronen sollen auch asynchrone Formate angeboten werden. Die Inhalte sollen nachhaltig zur Verfügung stehen.

5. Umfang der Förderung

Insgesamt ist eine Projektlaufzeit von achtzehn 15 Monaten vorgesehen. Das Projekt soll im Oktober 2022 starten und endet zum Ende Jahres 2023. Die Bereitstellung von Fördermitteln steht in Abhängigkeit zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Aufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Grundsätzlich sind Eigenmittel einzubringen.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung). Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind

und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. die zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragte nachgeordnete Behörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ergebnisse des Vorhabens für alle Jugendämter in Deutschland nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger. In Ergänzung hat jedoch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMFSFJ wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

Die Auswahl erfolgt auf der Basis der eingesendeten Projektskizzen nebst Datenschutzkonzept durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Vorhabenbeschreibung muss das methodische und technische Vorgehen, die Finanzierungsplanung und den Zeitplan beschreiben und soll den Umfang von maximal 10 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Vorhabenbeschreibung (Projektskizze) auf dem Postweg und parallel per E-Mail in deutscher Sprache einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst verständlich sein.

Aus dem Kreis der nach Prüfung der Projektskizzen und Datenschutzkonzepte in Frage kommenden Interessenten wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Einbeziehung in die zweite Stufe des Verfahrens eine Auswahl treffen.

In der zweiten Verfahrensstufe finden Projektpräsentationen und Bewerbungsgespräche statt. Gegebenenfalls kann auch die Möglichkeit zur Ergänzung einer Projektskizze eingeräumt und/oder ein weiteres Bewerbungsgespräch anberaumt werden. Der ausgewählte Bewerber wird anschließend gebeten, einen Projektantrag zu stellen.

Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Auch aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden. Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die

§§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht vorstehend Abweichungen zugelassen sind.

Die Vorhabenbeschreibungen müssen auf dem Postweg und elektronisch bis zum **12. August 2022** vorliegen beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat KSR-2
Glinkastraße 24
10117 Berlin
E-Mail: ksr-2@bmfsfj.bund.de

Rückfragen können bis zum Zeitpunkt der Frist zur Einreichung der Vorhabenbeschreibungen über die o.g. Mailadresse gestellt werden.

Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung wird unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.